

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Wessendorfer Elven“, Gemarkung Lembeck
(Stadt Dorsten)
im Bereich des Kreises Recklinghausen
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms ist mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 27.06.1988 das Gebiet der „Wessendorfer Elven“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das Feuchtwiesenschutzgebiet liegt in der Gemarkung Lembeck im Stadtgebiet Dorsten. Es handelt sich um ein teilweise extensiv genutztes Grünlandgebiet, in dem Ackerflächen liegen. Eiszeitliche und nacheiszeitliche Sedimentablagerungen bestimmen die Bodenverhältnisse, die zu starker Vernässung neigten. Zu Beginn des letzten Jahrhunderts fand man hier noch eine Heidelandschaft mit schütterem Baumbestand vor. Bis 1954 war die Heide fast vollständig kultiviert. Grünlandnutzung wurde nun betrieben.

Ziel des Naturschutzes ist es weiterhin, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Extensivierung zu erreichen. Weitere Ziele sind, das Gebiet zu sichern und langfristig wieder zu vernässen, um die Lebensraumbedingungen der hier beheimateten Arten zu verbessern. Das Gebiet bietet ein hohes ökologisches Entwicklungspotential; es kommen noch typische Feuchtwiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Schafstelze und Wiesenpieper im Gebiet vor.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Befreiungen

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 10 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex im Kreis Recklinghausen. Das Naturschutzgebiet ist 77 ha groß. Es umfasst die Flurstücke

Kreis Recklinghausen

Stadt Dorsten, Gemarkung Lembeck

Flur 10 Flurstücke 4, 6 tlw., 11 tlw., 12 – 14, 16, 18 tlw., 24 – 26, 28 tlw., 35 – 40, 43 – 48, 50 – 60, 71, 72, 83 tlw., 93 tlw., 98, 103 tlw.

- (2) Die Lage des Gebietes ist in den als Anlage I im Maßstab 1 : 25 000 und Anlage II im Maßstab 1 : 5 000 zu dieser Verordnung bezeichneten Karten gekennzeichnet.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine Punktrasterung gekennzeichnet.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung;
 - b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wiesen- und Weidevögeln, Amphibien, Libellen und Wasserorganismen;

- seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen, der Magerweiden und -wiesen;
- c) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen der Feuchtwiesen.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. jeden Jahres durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO 8EG Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches auf vertraglicher Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Recklinghausen von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen auf Grünlandflächen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen.

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit sie nicht durch nachfolgende Verbote eingeschränkt wird;

4. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum anzuwenden.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten;

5. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 a und § 1 b Landesforstgesetz (LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung. Der Rückschnitt von Gehölzen an Wald- und Heckenrändern sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Wirtschaftswegen ist in den Wintermonaten – 01.10. bis 28.02. – erlaubt.

6. Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

7. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen - hierzu gehört auch das Überfliegen mit Flugmodellen - zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

8. Wildfütterungen auf Grünlandflächen, Brachflächen und Uferböschungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen auf Grünland anzulegen;

9. Hunde frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.

Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), sind jedoch verboten;

10. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Unberührt bleibt die Errichtung offener Weideviehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze an vorhandener Stelle;

11. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;

12. Anlagen des Wasser- und Luftsports zu errichten;

13. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder wesentlich zu verändern;

14. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung und Wiederherstellung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;

15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Unberührt bleibt eine geringfügige Wiederherstellung des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer.

16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu befestigen oder zu ändern;

17. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer aktiv zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische sowie aktiv chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, eingeschränkt;

18. den Grundwasserstand in den Flächen dauerhaft künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Unberührt bleibt außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gewässer;

19. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen.

Unberührt bleibt die Lagerung von Wickelsilageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Erntezeit bis zu maximal drei Wochen;

20. Gülle, Klärschlamm, Düngemittel sowie Kalkungen auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen und auf Uferböschungen aufzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleiben entgegen stehende Regelungen, die für landeseigene Flächen durch Pachtverträge und für sonstige Grünlandflächen durch Verträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm - KKLK - vereinbart werden oder worden sind;

21. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Unberührt bleibt dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Gewässerunterhaltung;

22. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
23. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.

Unberührt bleiben Hinweise auf die Schutzausweisung, Ortshinweise, Warntafeln sowie Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

24. zu lagern oder Feuer zu machen;
25. Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten;
26. Motorsport, Wassersport, Modellflugsport und Modellfahrzeuge zu betreiben.

- (2) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

(Kreiskulturlandschaftsprogramm – KKLK - des Kreises Recklinghausen), vorbehalten.

§ 4 **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze sowie Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. das Betreten und Befahren des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Unterrichtung der Eigentümer gemäß § 10 LG;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme des Verbots in § 3 Abs. 1 Ziffer 8;
5. das Errichten von Ansitzleitern und seitlich offenen Holzhochsitzen mit Dach außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;
6. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 - 5, 20, 23 und 24 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
8. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
9. Grassilagen auf den bisher dafür in Anspruch genommenen Grünlandflächen unter Beachtung des Schutzziels dieser Verordnung und

den Bestimmungen des Wasserhaushalts- bzw. Landeswassergesetzes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

10. die Durchführung von wissenschaftlichen ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
11. die Durchführung und Unterhaltung von Wiedervernässungsmaßnahmen, soweit diese mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.06.1988 zur Ausweisung des Gebietes „Wessendorfer Elven“, Gemarkung Lembeck (Stadt Dorsten), Kreis Recklinghausen als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 16.07.1988 im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Münster wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 21.04.2008

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-11/RE

Dr. Peter Paziorek